

A N F R A G E von Karl Heinz Meyer (SVP, Neerach), Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen) und Christian Müller (FDP, Steinmaur)

betreffend Auslagerung ins Ausland und Aufhebung des Bankkundengeheimnis: AGB der ZKB

Im Januar dieses Jahres wurden den Kundinnen und Kunden der Zürcher Kantonalbank (ZKB) neue Allgemeine Geschäftsbedingungen zugestellt. Darin enthalten Bestimmungen über die Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen, den Datenschutz und das Bankkundengeheimnis.

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften oder Dienstleister im Ausland auszulagern. Darunter auch bisher nicht erbrachte Dienstleistungen.

Des Weiteren macht die Bank deutlich, dass Kundendaten, welche ins Ausland ausgelagert werden, dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen. Die ZKB macht ihre Kunden darauf aufmerksam, dass sie bei Zustimmung zu den AGBs die Bank in diesen Fällen von der Wahrung des schweizerischen Bankkundengeheimnis und des Datenschutzrechtes entbindet.

Grundsätzlich hat die ZKB laut Gesetz über die Zürcher Kantonalbank den Auftrag, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton Zürich beizutragen. Sie baut dabei auf ein Grundkapital, welches ihr der Kanton als Dotationskapital zur Verfügung stellt. In diesem Sinne haftet der Kanton für alle Verbindlichkeiten der Bank, welche die Mittel der ZKB übersteigen. Die ZKB profitiert demnach direkt von der Staatsgarantie aus den Zürcher Finanzmitteln.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Bankrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Dienstleistungen werden an Dritte, Dienstleister oder Konzerngesellschaften im In- und Ausland ausgelagert bzw. welche Dienstleistungen sollen in Zukunft ausgelagert werden?
2. Führt das sogenannte Outsourcing von Dienstleistungen ins Ausland direkt oder indirekt zum Abbau von Schweizer Arbeitsplätzen?
3. Welche Datenschutz-Sicherheitskriterien werden von der ZKB bei der Auswahl Dritter herbeigezogen und kann die ZKB die Datensicherheit trotz Auslagerung an Dritte und ins Ausland weiterhin garantieren?
4. Inwiefern sieht sich der Bankrat in der moralischen Pflicht, als Bank mit Staatsgarantie:
 - a. Dienstleistungen primär in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich zu beziehen und damit zu einer prosperierenden Volkswirtschaft aktiv beizutragen?
 - b. ihren Kundinnen und Kunden das Schweizer Bankkundengeheimnis in allen Fällen zu garantieren?
 - c. sensible Personendaten ihrer Kundinnen und Kunden unter allen Umständen in der Schweiz zu speichern und zu schützen?
5. Werden Kundinnen und Kunden über die Weitergabe ihrer Kundendaten an ausländische Behörden und Dritte und damit den Bruch des Schweizer Bankgeheimnis informiert, sollten die ausländischen Behörden ihre Daten verlangen?
6. Europa befindet sich in einer instabilen Sicherheitslage. Welche Massnahmen trifft die ZKB vor diesem Hintergrund zum Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen

und damit ausländischem Recht unterstehen? Inwiefern sind die Kundendaten von Cyber-Angriffen im Ausland geschützt?

Karl Heinz Meyer
Tobias Weidmann
Christian Müller